

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 89 für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung | 29.08.2016

Lfd. Nr.	Bürger Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
1	Die Anwohner der Probst-Röhl-Straße Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 17, 19; Stellungnahmen vom 09.08.2016	<p>Die Probst-Röhl-Straße ist derzeit eine reine Anliegerstraße als Sackgasse. Damit dieses auch in Zukunft gewährleistet ist, beantragen wir, die unterzeichnenden Anwohner, bezüglich des B-Plans Nr. 89 der Stadt Heiligenhafen dafür Sorge zu tragen, dass der Durchgang von o. g. B-Plan zur Probst-Röhl-Straße eindeutig auch in Zukunft als reiner Fußgängerübergang, und falls notwendig, als Feuerwehrzufahrt im B-Plan Nr. 89 festgeschrieben wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Zugang von der Probst-Röhl-Straße zum geplanten Wohngebiet wird auf ein Gehrecht für die Anlieger und ein Fahrrecht für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge beschränkt. Andere Verkehre werden damit ausgeschlossen.</p> <p>Das Erschließungskonzept für das B-Plan-Gebiet Nr. 89 wird dahingehend geändert, dass die Wohnbebauung neben der Tiefgaragenzufahrt parallel eine oberirdische Zufahrt erhält sowie Besucherstellplätze innerhalb des Gebietes mit Geschosswohnungsbau nachzuweisen sind.</p>	X	
	Während der voraussichtlich mehrjährigen Bauphase ist der Lärmschutz zu unserem Wohngebiet sicherzustellen.		Wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zu Baustellenlärm sind nicht Gegenstand der Bau- leitplanung. Hier sind die einschlägigen Vorschriften nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und anderer Vorschriften zum Schutz der Anwohner anzuwenden, zur Baurealisierung Lärm- schutzauflagen aufzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren.	X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 89 für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung | 29.08.2016

Lfd. Nr.	Bürger Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser			Wird gefolgt	Zur Kenntnis
			Ja	Nein		
2	Detlef Heichel, Gabriele Heichel-Skibinski; Stellungnahmen vom 11.08.2016	Hiermit erheben wir, als direkt betroffene Anwohner, im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg) folgende Einwände:	Wird zur Kenntnis genommen.	X		
		Durch das geplante Bauvorhaben ist unser Recht auf Leben und Gesundheit beeinträchtigt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.	X		
		Im einzelnen sind wir wie folgt betroffen: Das Baugebiet liegt eingebettet von Einfamilienhäusern und einer Kleingartenanlage. Eine zwei- bzw. dreigeschossige Bauweise verunstaltet das Gesamtbild des gesamten Wohngebietes und stört die homogene Gestaltung des gesamten Stadtgebiets zwischen Op Stolp, Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg empfindlich.	Auch weiter westlich befindet sich am Lütjenburger Weg Geschosswohnungsbau und das Klinikgelände nördlich ist ebenfalls durch größere Baukörper geprägt. Das Bebauungskonzept für das B-Plan-Gebiet sieht eine Höhenabstufung der Wohnbebauung von zwei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss in unmittelbarer Nachbarschaft der östlich gelegenen Bestandsbaugrundstücke zu weiter westlich folgenden Baukörpern mit drei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss vor. Weiterhin wird eine private Grünfläche am östlichen Gebietsrand ausgewiesen. Dadurch wird ein baulich gestufter Übergang von der Einfamilienhausbebauung zu den geplanten Geschosswohnungsbauten geschaffen. Anpflanzungsvorgaben tragen zur Eingrünung des neuen Baugebietes und damit zur Integration in die Ortslage bei.	X		
		Durch die hohe Anzahl der geplanten Wohneinheiten, sowie die Seniorenrésidenz, entsteht für das alte Wohngebiet eine hohe Lärmbelästigung. Vor allem dann, wenn man gewohnt ist bei offenem Fenster zu schlafen. Daher sollte man auf eine gemäßige	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage entspricht den städtebaulichen und Umweltschutzzwecken mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.	X		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 89 für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung | 29.08.2016

Lfd. Nr.	Bürger Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser		Wind gefolgt	Zur Kenntnis
			Ja	Nein		
		Bigtere Bebauung, in Dichte und Höhe, hinwirken, mit dem Ziel die Wohneinheiten zu reduzieren.	Die Entwicklung von ca. 95 Eigentumswohnungen, die über den Dazendorfer Weg eine Tiefgaragenzufahrt erhalten, wird das vorhandene Wohngebiet am Lütjenburger Weg / Pastor-Burchardi-Straße/ Probst-Röhl-Straße bezüglich des Anwohnerverkehrs verkehrstechnisch nicht tangieren. Eine Lärmbelästigung der vorhandenen Wohnbebauung, gerade auch vor dem Hintergrund der weiter unten beschriebenen Anpassung der Planung bezüglich einer oberirdischen Andienung für Besucher-, Anlieferungsverkehr u.ä., ist nicht erkennbar.		X	
		Auch während der Bauphase muss ein besonderer Lärmschutz für uns Anwohner gewährleistet sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Baulärms ist zu beachten, dass Regelungen zu Baustellenlärm nicht Gegenstand der Baulenitplanung sind. Hier sind die einschlägigen Vorschriften nach Bundes-Immissions schutzgesetz und anderer Vorschriften zum Schutz der Anwohner anzuwenden, zur Baurealisierung Lärmschutzaufgaben aufzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren.		X	
		Allein die Seniorenresidenz wird den schmalen, bis dato ruhigen Lütjenburger Weg, durch die Besucheranfahrten und den Einsatz von Krankenwagen, Dienstleister, Lieferdiensten belasten und für eine deutlich erhöhte Lärmbelästigung sorgen. Sollte eine Einfahrt vom Dazendorfer Weg nicht möglich sein, müssen Maßnahmen zum Lärmschutz (Flüterasphalt, 30 Km Zone) für die Anwohner ergriffen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten ca. 20 Wohneinheiten für „Betreutes Wohnen“ und ca. 80 Pflegeplätze in der Seniorenresidenz am Lütjenburger Weg den Verkehr und damit verbunden Lärmemissionen auf der vorhandenen Ortsteilstraße Lütjenburger Weg maßgeblich verändern. Hierzu wäre eine Verdoppelung des Verkehrs erforderlich. Dies ist nicht erkennbar.		X	
			Aufgrund einer nach wie vor zu erwartenden geringen Verkehrsbelegung des Lütjenburger Weges sind Überschreitungen der nach DIN 18005 zu beachtenden schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und			

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 89 für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung | 29.08.2016

Lfd. Nr.	Bürger Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wind gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Die Straßen Pastor-Burchard-Str. und Probst-Röhl-Str. sind als reine Sackgassen ausgewiesen. Ein Durchgang vom neuen Baugebiet zur Probst-Röhl-Str. für motorisierten Straßenverkehr, wie er in der Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 89 angedeutet ist, muss auf jeden Fall verhindert und unterbunden werden.	nachts 45 dB(A) nicht zu erwarten.			
		Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Zugang von der Probst-Röhl-Straße zum geplanten Wohngebiet wird auf ein Gehrecht für die Anlieger und ein Fahrrecht für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge beschränkt. Andere Verkehre werden damit ausgeschlossen.	X		
		Das Erschließungskonzept für das B-Plan-Gebiet Nr. 89 wird dagehend geändert, dass die Wohnbebauung neben der Tiefgaragenzufahrt parallel eine oberirdische Zufahrt erhält sowie Besucherstellplätze innerhalb des Gebietes mit Geschosswohnungsbau nachzuweisen sind, da die umgebenden Straßen hierfür nicht geeignet sind.			
		Die Probst-Röhl-Str. ist viel zu schmal für einen Durchgangsverkehr und würde zu einer unerträglichen Lärmbelästigung führen. Morgens und nachts wäre die Lärmbelästigung vor allem für ältere Anwohner, Kinder und Feriengäste unerträglich. Diese Erfahrung mussten wir Anwohner im Zuge der ersten vorbereitenden Arbeiten auf dem geplanten Gelände bereits machen, da bereits Schwerlastverkehr den Durchgang befahren hatte. Beschwerden diesbezüglich wurden bereits abgegeben. Weiterhin würde es durch den Verkehr zu Erschütterungen, Luftverschmutzung und nicht zuletzt zu Wertverlusten für die eigene Immobilie kommen. Dafür ist dieses alte Wohngebiet nicht ausgewiesen und ausgelegt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Aufgrund der bisher auf die angrenzenden Grundstücke begrenzten Erschließungsfunktion der Probst-Röhl-Straße ist diese im Aushauzustand nicht für größere Verkehre, insbesondere nicht für Schwerlastverkehre durch Baufahrzeuge ausgelegt. Beschildigungen der Straße können nicht ausgeschlossen werden.	X	
			Beziiglich des Bauläums ist zu beachten, dass Regelungen zu Baustellenlärm nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Lärmbelastungen, Abgase oder Erschütterungen während der Bauzeit haben vorübergehenden Charakter. Hier sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften nach Bundes-Immissions-Schutzgesetz und anderer Vorschriften zum Schutz der Anwohner anzuwenden, zur Baurealisierung Lärmschutzaflagen aufzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren.		

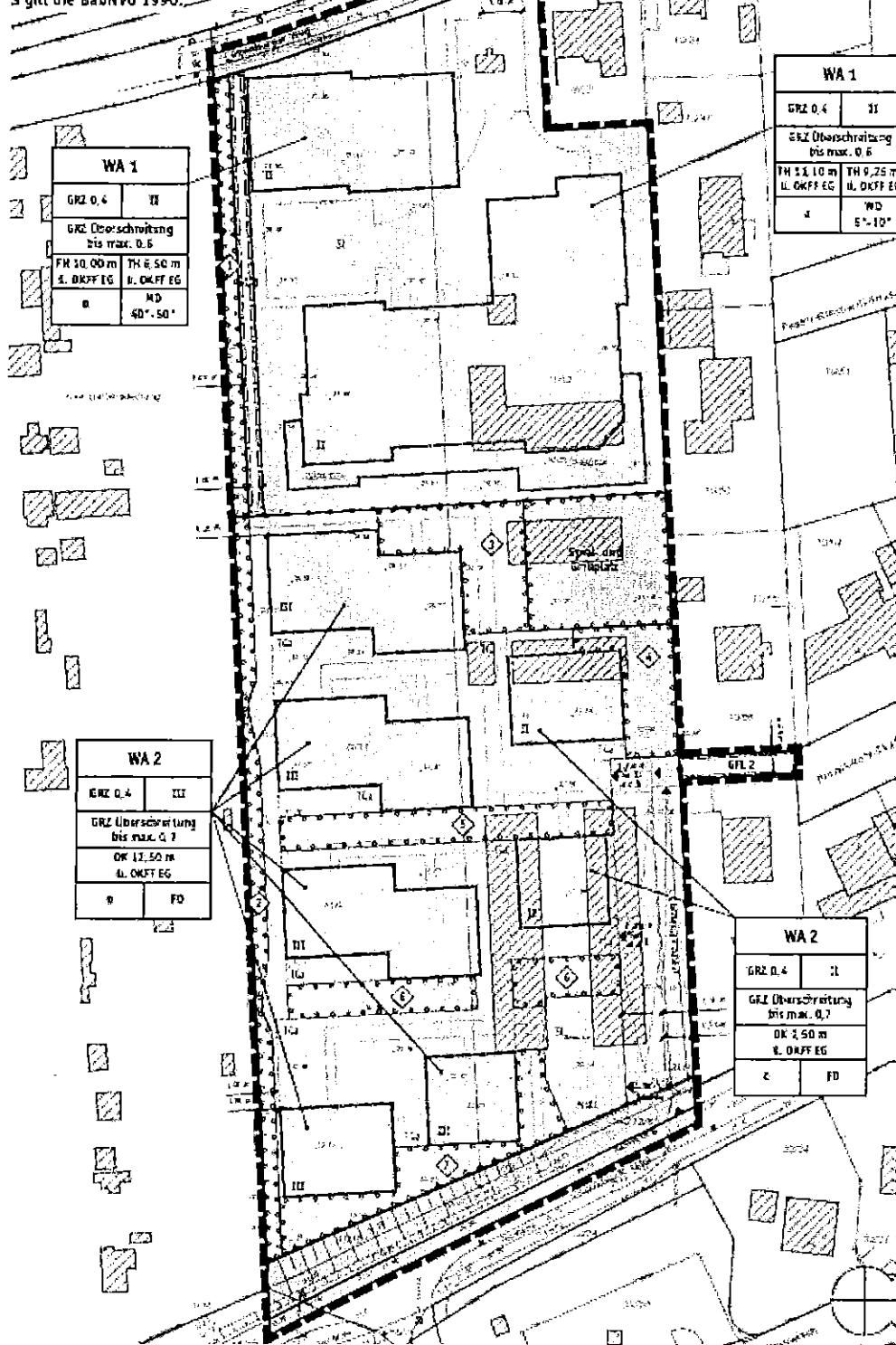
Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 89 für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung | 29.08.2016

Lfd. Nr.	Bürger Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wind		gefolgt	Zur Kenntnis
			Ja	Nein		
	Die Stellungnahme ist von 6 weiteren Anwohnern unterzeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen.			X	

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:1500

s gilt die BauNVO 1990.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist eine Nutzung durch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wie Stellplätze und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten oder Nebenanlagen wie Wege und andere versiegelte Flächen nur bis zu einer Grundflächenzahl der in der Planzeichnung festgesetzten „GRZ-Uberschriften bis max.“ überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)

- 2.2 Die höchstzulässige Gebäudehöhe regeln die Festsetzungen in der Planzeichnung. Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante des Fertigfußbedens (OKFF) im Erdgeschoss (EG) mit +0,00 m.

Bezugspunkte für die Gebäudehöhe sind:

- als „Jalousie“ (J) der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Wandaußenseite mit der Dachoberfläche,
- als „Firsthöhe“ (FH) der höchste Punkt eines geneigten Daches und
- als „Oberkante“ (OK) der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Wandaußenseite mit der Oberkante, d.h. Dachkant bzw. Atika bzw. Oberkante Aufbauten, eines Gebäudes mit Nachdach.

Die festgesetzten Maße gelten inklusive aller Dachaufbauten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 und 5 BauNVO; § 18 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 mit abweichender Bauweise „a“ sind Gebäude über 30 m Länge zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 BauNVO)

4. Stellplätze und Tiefgaragen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Stellplätze und ihre Zufahrten nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Die Ausbildung als Carports oder Garagen ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Besucher-Stellplätze auf dem Baugrundstück nach dem Schlüssel je 3 Wohneinheiten 1 Besucher-Stellplatz nachzuweisen.
- 4.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Tiefgaragen und ihre Zufahrten nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist die Anlage von ebenenlängen Stellplätzen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Besucher-Stellplätze und zusätzlich beschränkt auf maximal 16 Besucher-Stellplätze in zentraler Verteilung im Wohngebiet zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)

5. Geh-, Fahr- und Leistungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Für die in der Planzeichnung mit „GL 1“ bezeichnete Fläche wird
 a) ein Gehrecht zugunsten der Anlieger des angrenzenden Grundstücks des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und
 b) ein Leistungsrecht zugunsten der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen für das angrenzende Grundstück des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 festgesetzt.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 5.2 Für die in der Planzeichnung mit „GL 2“ bezeichnete Fläche wird
 a) ein Gehrecht zugunsten der Anlieger des angrenzenden Grundstücks des Allgemeinen Wohngebietes WA 2,
 b) ein Fahrrecht zugunsten von Feuerwehr-, Not- und Rettungsfahrzeugen und
 c) ein Leistungsrecht zugunsten der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen für das angrenzende Grundstück des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 festgesetzt.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ein Stützgehölz in Form eines hochstammigen Laubbäum mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Anpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.2 können auf die Pflichtvorgabe angerechnet werden.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist zur Begründung der Stellplätze für je angefangene 4 Stellplätze ein hochstammiger Laubbau mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ein Stützgehölz in Form eines hochstammigen Laubbäum mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Anpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 6.4 und 6.6 können auf die Pflichtvorgabe angerechnet werden.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist zur Begründung absonderlicher Stellplatzgruppen mit mehr als 6 Stellplätzen je angefangene 4 Stellplätze ein hochstammiger Laubbau mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.5 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „1“ sind mindestens 3 Schilfzargeholze, innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „2“ sind mindestens 8 Schilfzargeholze in Form
 - Hochstammiger Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe oder
 - Sammelische oder Heister der Qualität 3x verplant, 150-175 cm breit
 gemäß Gehobtliste 1 zu pflanzen.

Die restlichen Flächen sind sicht mit Sträuchern gemäß Gehobtliste 1 zu bepflanzen. Die Bepflanzung sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Vorhandene Bäume und Sträucher gemäß Gehobtliste 1 können angerechnet werden.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.6 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „3“ sind mindestens 3 Schilfzargeholze, innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „4“ sind mindestens 8 Schilfzargeholze, innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „5“ sind mindestens 3 Schilfzargeholze, innerhalb der Fläche zum Anpflanzen „6“ sind mindestens 3 Schilfzargeholze, in Form hochstammiger Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.7 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Grillplatz“ sind mindestens 3 Schilfzargeholze in Form hochstammiger Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.8 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Pflaragenflächen, die nicht überbaut, befestigt oder für technische Anlagen benötigt werden, mit einer Pflanzstrukturdicke von mindestens 0,70 m zu kennzeichnen und inmitten zu beginnen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.9 Gehobtliste 1

Bei der Flurverordnungsliche Festsetzung Nr. 6.4 sind folgende Baum- und Sträucherarten der Gehobtliste 1 zu verwenden.

Baum	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Silber-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Buche
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Malus sylvestris	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenschorbe
Quercus petraea	Fränen-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Gemeine Lärche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Sträucher	
Acer campestre	Teufel-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Buntblätter-Marrakech
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus spec.	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Europäisches Mafernärrchen
Lonicera alpigena	Haftbaum
Lonicera alpes	Ilex
Lonicera hebi	Steinpalme
Lax aquifolium	Obststrauch
Ligustrum vulgare	Waldeßigkraut
Lonicera periclymenum	Gemeine Heckenrosche
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Traubenschorbe
Prunus padus	Schlehe
Prunus spinosa	Hunds-Rose
Rosa canina	Wien-Rose, Apfel-Rose, Zart-Rose
Rosa rugosa	Krautrose
Rubus caesius	Brombeere
Rubus fruticosus	Himbeere
Rubus idaeus	Ohr-Weide
Salix aurita	Sal-Weide
Salix caprea	Grau-Weide
Salix cinerea	Loherbe-Weide
Salix pentandra	Purpur-Weide
Salix purpurea	Kriech-Weide
Salix pyramidalis	Mandl-Weide
Sorbus aucuparia	Korn-Weide
Sambucus nigra	Gemeine Eberesche
Viburnum opulus	Schwarzer Holunder
	Gemeiner Schneeball

Teufel-Ahorn	
Hainbuche	
Buntblätter-Marrakech	
Gemeine Hasel	
Eingriffliger Weißdorn	
Weißdorn	
Europäisches Mafernärrchen	
Haftbaum	
Ilex	
Steinpalme	
Obststrauch	
Waldeßigkraut	
Gemeine Heckenrosche	
Gewöhnliche Traubenschorbe	
Schlehe	
Hunds-Rose	
Wien-Rose, Apfel-Rose, Zart-Rose	
Krautrose	
Brombeere	
Himbeere	
Ohr-Weide	
Sal-Weide	
Grau-Weide	
Loherbe-Weide	
Purpur-Weide	
Kriech-Weide	
Mandl-Weide	
Korn-Weide	
Gemeine Eberesche	
Schwarzer Holunder	
Gemeiner Schneeball	

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)

7. Gestalterische Festsetzungen

- 7.1 In den Baugruben sind die jeweils im Plan festgelegten Dachformen als Haubtdachformen zu übrig. (s. bedient:
 MD - Mansarddach mit Flachdachantiklon,
 WD - Walmdach,
 FD - Flachdach.)

Nebendachter wie Vordächer und Giebel dürfen auch in anderen Dachformen ausgeführt werden.

HINWEISE

Regenwasserableitung

Aufgrund der begrenzten Leitungskapazität des vorhandenen Regenwasserkanals im Lüdinghauser Weg darf Regenwasser vom Flangebiet insgesamt nur getrennt mit einer Menge von maximal 15 l/s an die städtische Leitungsraste abgegeben werden. Es sind geeignete Maßnahmen der Rückhaltung und oft auch Versickerung von Regenwasser auf den Baugrundstücken zu berücksichtigen. Eine Ableitung über den vorhandenen Regenwasserkanal im Dierendorfer Weg scheitelt aus, weil dort keine Kapazitäten mehr vorhanden sind.

Baumschutzsatzung

In Baugrubenentnahmefahrten zu beanspruchende Baumfällungen auf den Baugrubenrücken sind abschließend durch die Anpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.7 des Bebauungsplans auszugleichen. Es sind keine zusätzlichen Erneuerpflanzungen nach Baumschutzsatzung zulässig.

Für erforderliche Baumfällungen auf anderen Flächen, z.B. öffentlichen Verkehrsflächen, gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Herford. Anpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.7 können hierfür nicht als Erneuerpflanzungen angerechnet werden.

RECHTSGRUNDLAGE

Bauzeitbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1727).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundsätze (Bauordnungsverordnung - BauNOV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

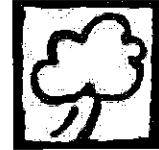
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Gestaltung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanW 92), i.d.R. vom 23. Dezember 1990 (BGBl. 1990, S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1529).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SchL-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVBl. SchL-H., S. 5).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Europa-Naturschutzgesetz - ENatSchG) vom 29.07.2005 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.03.2010 (BGBl. I, S. 1474).

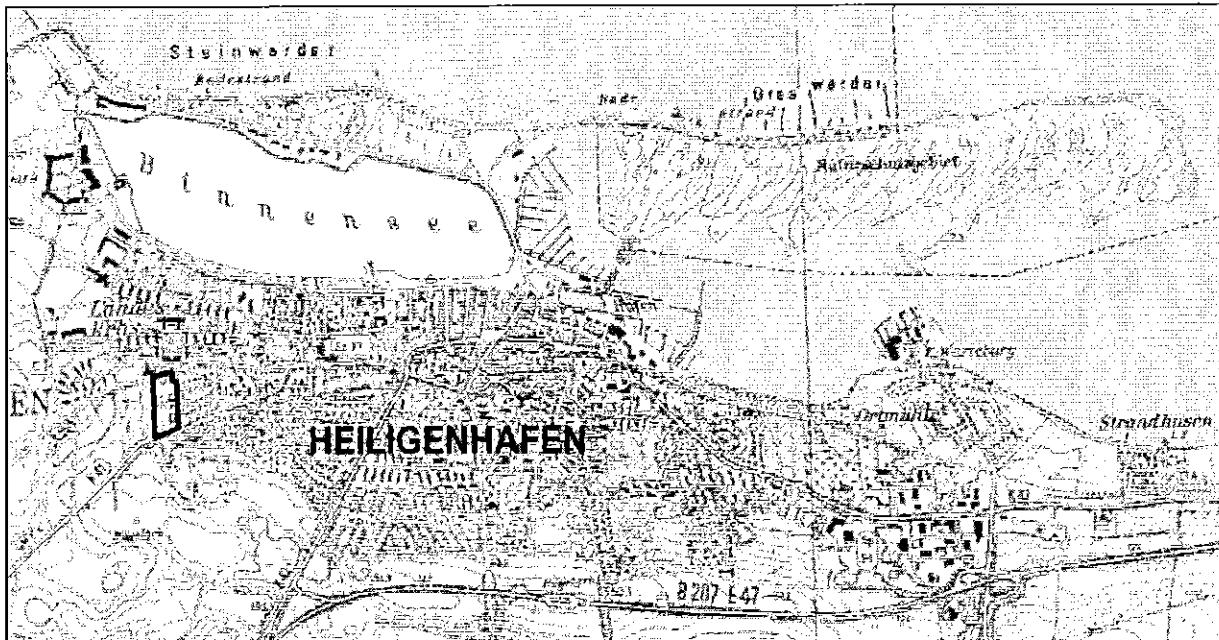
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. SchL-H., S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVBl. SchL-H., S. 162).

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. SchL-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVBl. SchL-H., S. 706, 203).



31.08.2016

**Stadt Heiligenhafen
Bebauungsplan Nr. 89 für den „Bereich zwischen
Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“
Begründung**



Verfahrensstand

-
-
-
-
-
-

- Aufstellungsbeschluss (§ 2(1) BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB)
- Beteiligung der Behörden und der TÖB (§ 4(2) BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10(1) BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10(3) BauGB)



**Stadt Heiligenhafen
Bebauungsplan Nr. 89
für den „Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“
Begründung**

**Auftraggeber
Wohnpark Heiligenhafen GmbH & Co. KG
Schulstraße 4
23774 Heiligenhafen**

**31.08.2016
Fassung zum Entwurf**

**Planverfasser
SWUP GmbH
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation
Harksheider Weg 115 C
25451 Quickborn**

**Telefon 04106 | 766 88 80
Telefax 04106 | 766 88 81
swup.sh@swup.de
www.swup.de**

**Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Karl Wefers
Dipl.-Ing. Petra Schimansky
M. Sc. Julia Kowallick**



Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 89 für den „Bereich zwischen
Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ | Begründung

31.08.2016

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel - Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Planungsgegenstand.....	2
1.1	Planungsanlass und Planungserfordernis	2
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Ausgangssituation	4
1.4	Nächere Umgebung	4
1.5	Eigentumsverhältnisse.....	4
1.6	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	4
1.6.1	Landesentwicklungsplan.....	4
1.6.2	Regionalplan.....	5
1.6.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.	Planinhalt und Abwägung	7
2.1	Planungsziele	7
2.2	Städtebauliches Konzept.....	7
2.2.1	Geplante Bebauung	7
2.2.2	Erschließung und ruhender Verkehr	10
2.2.3	Ver- und Entsorgung	11
2.2.4	Grünordnung.....	11
2.3	Planinhalte und Festsetzungen.....	11
2.3.1	Art der baulichen Nutzung.....	11
2.3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
2.3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	13
2.3.4	Gestaltung	14
2.3.5	Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen	14
2.3.6	Verkehrsflächen, Geh- und Fahrrechte	15
2.3.7	Ver- und Entsorgung	16
2.3.8	Grünflächen	18
2.3.9	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen	18
2.4	Hinweise.....	19



Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 89 für den „Bereich zwischen
Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg“ | Begründung

31.08.2016

3.	Verfahren	20
3.1	Förmliches Verfahren.....	20
3.2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	21
3.3	Entwurfsplanung	21
4.	Durchführung des Bebauungsplans	22
5.	Flächenbilanz.....	22
6.	Beschluss über die Begründung	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 89	3
Abb. 2: Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen	6
Abb. 3: Lageplan nördlicher Teilbereich (ARCHITEKT WOLFGANG NASS, Stand 04.08.2016)	8
Abb. 4: Nordansicht Seniorenresidenz Pflegeeinrichtung (oben) und Betreutes Wohnen (unten) (ARCHITEKT WOLFGANG NASS, Stand 24.08.2016)	8
Abb. 5: Lageplan südlicher Teilbereich einschließlich Tiefgaragen (ARCHITEKT JAN GOLLUS, Stand 25.08.2016)	9
Abb. 6: Lageplan Feuerwehrerschließung (ARCHITEKT JAN GOLLUS, Stand 25.08.2016)	17